

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 15. Januar

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten vom 9./10. Dezember 1985	9
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 7. Oktober 1985	10
Neufassung der Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz	10
III. Stellenausschreibungen	12
IV. Personalmeldungen	13

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über den Erholungsurlaub der Pastoren  
und Kirchenbeamten  
vom 9./10. Dezember 1985**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 63 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 des Pfarrersgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (GVOBl. S. 68) und des § 17 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

§ 4 der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten vom 11. April 1983 (GVOBl. S. 120), geändert durch die Verordnung vom 6. März 1984 (GVOBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. Die Urlaubstabelle in Abs. 2 (Fünftageweche) erhält folgende Fassung:

„in den Besoldungs- gruppen	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
Arbeitstage			
A 1 bis A 14 C 1	26	29	30
A 15 und darüber C 2 und darüber	26	30	30"

2. Die Urlaubstabelle in Abs. 4 (Sechstageweche) erhält folgende Fassung:

„in den Besoldungs- gruppen	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
Arbeitstage			
A 1 bis A 14 C 1	31	35	36
A 15 und darüber C 2 und darüber	31	36	36"

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Kiel, den 7. Januar 1986

Die Kirchenleitung  
D. Stoll  
Bischof

KL.-Nr. 19/86

## Bekanntmachungen

### Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 7. Oktober 1985

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eutin hat am 7. Oktober 1985 die nachstehende Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Eutin vom 15. Januar 1979 (GVOBl. der NEK 1979 S. 53 ff.) i.d.F. vom 1. Juni 1981 (GVOBl. der NEK 1981 S. 141) beschlossen.

Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Eutin - V H I / H 2

\*

Die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 15. Januar 1979 in der Fassung vom 1. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

#### § 8

(2) „Die Synode wählt aus ihrer Mitte 9 Mitglieder in den Finanzausschuß. Dabei ist sicherzustellen, daß aus einer Kirchengemeinde nicht mehr als 1 Synodaler gewählt wird.“

(3) „Die Synode wählt 3 Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind.“

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

### Neufassung der Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz

Kiel, den 18. Dezember 1985

Die Kirchenkreissynoden des Sprengels Hamburg haben der von der Vollversammlung der Kirchenkreiskonferenz am 21. Januar 1985 beschlossenen Änderung der Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die nach Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Neufassung der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Kramer

Az.: 1151 Bd. 11 - R I / R 1

\*

Die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz in der Fassung vom 1. April 1980 (GVOBl. S. 100) erhält folgende Neufassung:

#### Vereinbarung

zwischen den Kirchenkreisen

Alt-Hamburg,	Harburg,
Altona.	Niendorf,
Blankenese,	Stormarn,

– vertreten durch die Kirchenkreisvorstände –

wird nach Artikel 59 in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche in Verbindung mit § 15 des Einführungsgesetzes vorbehaltlich kirchenaufsichtlicher Genehmigung folgende Vereinbarung geschlossen:

#### I.

#### Die Organe der Kirchenkreiskonferenz und ihre Aufgaben

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß im hamburgischen großstädtischen Bereich gesamtstädtische kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden.

1. Die Hamburger Kirchenkreiskonferenz handelt durch
  - a) ihre Vollversammlung,
  - b) ihren Vorstand,
  - c) die vom Vorstand gebildeten Fachausschüsse.
2. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Grundsätze gesamtstädtischer Arbeit zu beraten,
  - b) gesamtstädtische Veranstaltungen anzuregen,
  - c) die Übernahme neuer oder die Aufgabe bisheriger gesamtstädtischer Arbeitsbereiche zu entscheiden,
  - d) Entscheidungen über die Finanzierung gesamtstädtischer Aufgaben gemäß Abschnitt III zu treffen,
  - e) den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
  - f) über Vorschläge zur Änderung dieser Vereinbarung zu beschließen.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlüsse der Vollversammlung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen,
  - b) gesamtstädtische Veranstaltungen zu beschließen und durchzuführen,
  - c) die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst zu fördern,
  - d) im Rahmen der Grundvorstellungen der NEK in Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichts für den Bereich der Kirchenkreiskonferenz mit der NEK zusammenzuwirken,
  - e) über die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Kirchenkreise gemäß § 7 Absatz 2 Finanzgesetz zu beschließen; der Beschluß wird unwirksam, wenn innerhalb von drei Wochen mindestens zwei Kirchenkreisvorstände widersprechen,
  - f) das Evangelische Hilfswerk Hamburg zu ordnen und bei der Festlegung seiner Aufgaben mitzuwirken,
  - g) Einzelbedarfszuweisungen nach § 10 Finanzgesetz bei der NEK zu beantragen,
  - h) auf eine gesamtstädtisch ausgerichtete Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V. – Geschäftsstelle Hamburg – sowie der übrigen Dienste und Werke mit Sitz in Hamburg hinzuwirken,
  - i) die Arbeit der übergemeindlichen Dienste und Werke der Kirchenkreise im Bereich der Kirchenkreiskonferenz, soweit sie gesamtstädtische Bedeutung haben, miteinander abzustimmen,
  - j) die Kirchenkreiskonferenz gegenüber Kirchenleitung und Nordelbischem Kirchenamt sowie gegenüber den Dienststellen und Behörden des Staates sowie sonstiger Kirchen und Organisationen in Angelegenheiten der Kirchenkreis-

konferenz sowie im Auftrage der Kirchenleitung, des Nordelbischen Kirchenamtes oder des Bischofs für den Sprengel Hamburg in Angelegenheiten der NEK zu vertreten,

- k) Fachausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzulegen.

## II.

### Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gremien, Geschäftsstelle

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Kirchenkreisvorstände,  
b) 10 Mitgliedern, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung aus den Diensten und Werken berufen werden.

Auf die Beschlußfähigkeit findet Artikel 121 Abs. 1 und 2 der Verfassung der NEK Anwendung.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Das Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

Der Sprengelbischof, die Mitglieder der Synode der NEK aus dem Bereich der Kirchenkreiskonferenz, Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes und die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) je einem Propst der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg,  
b) 8 Mitgliedern, die von den Kirchenkreisvorständen entsandt werden und die nicht hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen. Dabei ist vorzusehen, daß aus den Kirchenkreisen Alt-Hamburg und Stormarn je zwei Mitglieder entsandt werden;  
c) 4 Mitgliedern, die der Vorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung aus den Diensten und Werken im Bereich der Kirchenkreiskonferenz hinzuwählt,  
d) dem Bischof für den Sprengel Hamburg, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Vertreter der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Die beiden Vorsitzenden bilden zusammen mit dem Geschäftsführer den geschäftsführenden Ausschuß des Vorstandes. Der geschäftsführende Ausschuß trifft mit dem Bischof für den Sprengel Hamburg zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen und unterstützt ihn bei der Koordination aller kirchlichen Aktivitäten in Hamburg.

3. Bildung einer Geschäftsstelle

- a) Es wird eine Geschäftsstelle der Kirchenkreiskonferenz mit Sitz in Hamburg gebildet.  
b) Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter als Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand der Kirchenkreiskonferenz im Einvernehmen mit dem Bischof für den Sprengel Hamburg und der Kirchenleitung berufen wird. Der Geschäftsführer wird von der NEK oder einem Kirchenkreis für seinen Dienst freigestellt oder abgeordnet.  
c) Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle können aus den Verwaltungen der Kirchenkreise vom Vorstand der Kirchenkreiskonferenz bestellt werden, wenn der zuständige Kirchenkreisvorstand zustimmt.  
d) Die personellen und sachlichen Kosten des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle sind über den Haushaltsplan der Kirchenkreiskonferenz zu finanzieren.

4. Aufgaben des Geschäftsführers

- a) Er führt die Geschäfte für den Vorstand nach dessen Anweisungen entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung.  
b) er vertritt gemeinsame Anliegen der in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreise im Auftrage des Vorstandes,  
c) er hält Verbindung zur NEK und den im Bereich der Kirchenkreiskonferenz tätigen Diensten und Werken der NEK,  
d) er unterrichtet sich über alle Entwicklungen, Vorhaben und Maßnahmen im Hamburger Raum bei den zuständigen Stellen der NEK, den Diensten und Werken, den in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreisen und trägt diese dem Vorstand vor, er unterrichtet seinerseits die zuständigen Stellen der NEK, die Dienste und Werke und die in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreise über die Vorstellungen und Pläne des Vorstandes, um ein aufeinander abgestimmtes Handeln der Beteiligten zu erreichen.

## III.

### Finanzwesen

1. Von den den Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg insgesamt zustehenden Schlüsselzuweisungen wird ein Betrag vorwegabgezogen, der für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz notwendig ist und unmittelbar in deren Haushalt fließt (Vorwegabzug). Darüber hinaus erhält die Kirchenkreiskonferenz für die Mitfinanzierung des Diakonischen Werkes/Hilfswerkes Hamburg von der NEK unmittelbar eine Einzelbedarfszuweisung.
2. Aus dem Haushalt der Kirchenkreiskonferenz werden finanziert:
- a) die anteiligen Kosten für die Geschäftsführung der Kirchenkreiskonferenz;  
b) gesamtstädtische Veranstaltungen der Kirchenkreiskonferenz;  
c) Zuweisungen an kirchliche Dienste und Werke, soweit sie gesamtstädtische Aufgaben wahrnehmen und nicht unter d) fallen;  
d) Zuweisungen an einzelne Kirchenkreise oder an den Kirchenkreisverband zur Wahrnehmung bestimmter gesamtstädtischer Aufgaben.
3. Für die in Ziffer 2, Buchstaben b) und c) genannten Aufgabenbereiche kann die Kirchenkreiskonferenz im Auftrage ihrer Mitglieder über die unter Ziffer 1 genannte Einzelbedarfszuweisung hinaus weitere Einzelbedarfszuweisungen nach dem Finanzgesetz beantragen.
4. Der Haushaltsplan der Kirchenkreiskonferenz wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen. Ist das durch den Vorwegabzug lt. Ziffer 1 zu finanzierende Volumen des Haushaltsplans um mehr als 5 % höher als das entsprechende Volumen des Haushaltsplans für das laufende Jahr, so kann die Vollversammlung den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wirksam nicht beschließen, wenn mindestens zwei Kirchenkreisvorstände widersprochen haben oder innerhalb von drei Wochen widersprechen.
5. Die Jahresrechnung wird von der Vollversammlung abgenommen. Über die Verwendung eventueller Überschüsse hat die Vollversammlung Beschluß zu fassen.

## IV.

### Gesamtstädtische Aufgabenbereiche und ihre Träger

Zu den gesamtstädtischen Aufgabenbereichen der Kirchenkreiskonferenz gehören unbeschadet der Trägerschaft und der Finanzierung insbesondere

1. Jugendarbeit,  
2. Kinderarbeit, Kindergottesdienstarbeit,

3. Konfirmandenarbeit,
4. Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichts,
5. Erwachsenenbildungsarbeit,
6. Frauenarbeit,
7. Familienbildungsstätten,
8. Diakonie, vor allem Evangelisches Hilfswerk Hamburg,
9. besondere Seelsorgedienste,
10. Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich „Blickpunkt Kirche“;
11. Kirchenmusik, Posaunenarbeit,
12. überregionale Tagungsarbeit,
13. Bahnhofsmision,
14. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg,
15. Mission, Weltdienst und Entwicklungshilfe,
16. Kirche in der Arbeitswelt,
17. Volksmission, Haushalterschaft, Freizeit und Erholung,
18. Studienarbeit.

## V.

### Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche am 1. März 1985 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 1994. Die gesamtstädtische Arbeit wird unter den übrigen Kirchenkreisen fortgesetzt. Die Hamburger Kirchenkreiskonferenz sorgt für die Übernahme der von dem ausgeschiedenen Kirchenkreis wahrgenommenen gesamtstädtischen Arbeit auf einen oder mehrere der anderen Kirchenkreise. Der Finanzierungsanteil für diese gesamtstädtische Arbeit steht dem ausgeschiedenen Kirchenkreis nicht mehr zu.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Bovenau im Kirchenkreis Rendsburg wird die Pfarrstelle durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant und ist zum 1. April 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde Bovenau umfaßt einen ländlichen Bezirk beiderseits der B 202 zwischen Rendsburg und Kiel mit 1950 Gemeindegliedern. Das Gemeindezentrum liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Es besteht aus der schönen, um 1230 erbauten Maria-Magdalenen-Kirche, die 1984 von Grund auf renoviert worden ist, dem zweckentsprechenden Gemeindehaus sowie dem alten, stillvollen und gut modernisierten Pastorat, umgeben von einem schönen Garten. Die Arbeit in der Gemeinde wird mitgetragen von den hauptamtlichen (Sekretärin und Rechnungsführerin, Gemeindegewesener, Küster und Friedhofswärter) und von einer ganzen Reihe ebenso einsatzfreudiger ehrenamtlicher Mitarbeiter. Erwünscht ist ein Pastor bzw. eine Pastorin, für den bzw. für die die zentralen Aufgaben eines Gemeindepastors in Verkündigung und Seelsorge sowie die Nähe zu den Menschen in der Gemeinde wesentlich sind.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Jochims, Altstädter Gärten 15, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 7 1171; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr E. O. Schwermer, 2371 Heisch/Krummwisch, Tel. 0 43 34 / 7 86, und Pastor Alfred Hoeck, Pastorat, 2371 Bovenau, Tel. 0 43 34 / 3 78.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bovenau – P II/P 2

\*

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster wird die 2. Pfarrstelle durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 18 000 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen. Ein Pastorat mit Gemeinderaum steht zur Verfügung. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Le Jeune, Kirchenstr. 7 a, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 0 4191 / 25 19, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (2) – P II/P 2

\*

In der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt aus Krankheitsgründen zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek liegt im Nordosten Hamburgs und umfaßt 4 Pfarrstellen. Eine dieser Pfarrstellen beinhaltet zur Hälfte einen Sonderauftrag für über gemeindliche Altenarbeit. Die Gemeinde hat ca. 9 600 Gemeindeglieder. Ein geräumiges Pastorat mit Gemeinderäumen ist vorhanden. Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die den Schwerpunkt seiner bzw. ihrer Arbeit im Aufbau der jungen Gemeinde sieht, die bibelorientiert befähigt ist zu einem glaubwürdigen Zeugnis in unserer Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Esch, Eichthalstr. 35, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40 / 6 56 1109, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek (2) – P II/P 1

### Stellenausschreibung

Die Hamburger Hauptkirchengemeinde St. Nikolai am Klosterstern sucht zum 1. April 1986 eine

Gemeindegewerkschafts-  
(examinierte Krankenschwester),

die von unserer Diakoniestation aus Kranke in der Gemeinde versorgt (zu drei Viertel ihrer Arbeitszeit) und darüberhinaus im Rahmen unserer Seniorenarbeit Gemeindeglieder betreut und besucht (ein Viertel ihrer Arbeitszeit).

Sowohl in der Diakoniestation, als auch in der Gemeinde erwarten unsere künftige Schwester kooperative Mitarbeiter.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bei einer evtl. erforderlichen Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen (mit Bild und Lebenslauf) richten Sie bitte bis zum 15. Februar 1986 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes

Pastor Peter Barth  
Abteistr. 38  
2000 Hamburg 13.

Az.: 4890 - 1 - W 1

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 OKR Starke, bisher Referent im Ausbildungsdezernat, zum Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes und Dezernenten des Dezernats „Dienste und Werke“.

### Eingeführt:

Am 8. Dezember 1985 die Pastorin Gisela Arp-Kaschel, geb. Arp, als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Kirchenkreis Angeln.

### Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 dem Militärfarrer Johannes Werner, Evangelischer Standortpfarrer Wentorf, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor i.W. Michael Schlöser, früher in Esgrus;

mit Wirkung vom 1. Februar 1986 der Pastor Gerd Dannenberg in Westerland/Sylt;

mit Wirkung vom 1. Februar 1986 der Pastor Otto Grube in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. März 1986 der Propst Dr. Karl Hauschildt in Neumünster;

mit Wirkung vom 1. März 1986 der Pastor Fritz Wiemann in Hemme.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**